

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.: VO/2018/2539-01

Federführend:
32 ORDUNGSAMT

Status: öffentlich

Datum: 18.01.2018

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Brosig, Frank

Antwort zum Antrag der Fraktion DIE LINKE – Fahrradverkehr in der Fußgängerzone

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bürgermeister soll beauftragt werden, die Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone mit dem Fahrrad zum 01.03.2018 aufzuheben:

Die Fußgängerzone Lübsche Str./Krämerstr./Hegede/Altwismarstr./Hinter dem Rathaus ist mit dem Zusatzzeichen „Rad frei“ ausgewiesen.

Der Bürgermeister ist Straßenverkehrsbehörde nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens. Er nimmt die ihm obliegenden Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens). Der Bürgermeister ist bei Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis der zuständigen Fachaufsichtsbehörde verantwortlich. Er kann daher von der Bürgerschaft nicht beauftragt werden, in bestimmter Art und Weise zu verfahren. Sollte die Bürgerschaft diesen Beschluss, wie beantragt, fassen, müsste ihm aus Rechtsgründen widersprochen werden. Insofern wäre der Antrag umzustellen.

Anlage/n: keine

Der Bürgermeister

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)